

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen
– Drucksache 17/3719 Abschnitte VI, VII und VIII**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/3501**

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

I. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:

„Artikel 13
Änderung des Gesetzes
zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes,
des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBl. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Artikel 2 und 5 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.““

II. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 14.

III. Im neuen Artikel 14 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2024, Artikel 11 am 1. Januar 2025 und Artikel 13 am 30. Dezember 2022 in Kraft.““

13.12.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer
und Fraktion

Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer
und Fraktion

Eingegangen: 13.12.2022 / Ausgegeben: 16.1.2023

1

Begründung

Mit der Änderung des Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBl. S. 476) werden die Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 erhalten.

Auf Basis geltenden Rechts wird bis zum Ende des Jahres 2022 im Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagesstättenverordnung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen die Gewährung einer „pädagogischen Leitungszeit“ angeordnet. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Bundesgesetzes für Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz).

Der Bund beabsichtigt, in einem aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren zu einem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) eine modifizierte Verlängerung des Gute-KiTa-Gesetzes. Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem eine Änderung des bisherigen KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes, über das den Ländern Mittel zur Umsetzung des mit Änderungen weitergeltenden KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes belassen werden. Die entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes tritt erst in Kraft, wenn alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes geändert haben.

Bei Inkrafttreten des KiTa-Qualitätsgesetzes ist beabsichtigt, die Maßnahme „pädagogische Leitungszeit“ mit Mitteln aus diesem Gesetz weiterzuführen und die Maßnahme über die Laufzeit dieses Gesetzes weiter im Kindertagesbetreuungsgesetz, dem Finanzausgleichsgesetz und der Kindertagesstättenverordnung zu verankern.

Die für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des KiTa-Qualitätsgesetzes entstehende Regelungslücke soll mit der Beibehaltung der aktuellen Regelung geschlossen werden. Dies löst einen konnexitätsrechtlichen Anspruch aus. Zum Ausgleich sollen entsprechende Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz verwendet werden. Ein Ausgleichsbetrag für die Gemeinden kann dabei aber aktuell noch nicht in die Kindertagesstättenverordnung eingefügt werden, sodass die seitherigen Zuweisungen zunächst zum 31. Dezember 2022 eingestellt werden. Die Gemeinden müssen daher ab dem 1. Januar 2023 bis zum Inkrafttreten des KiTa-Qualitätsgesetzes zunächst in Vorleistung gehen. Sobald die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes erfolgt ist, werden die notwendigen Folgeanpassungen im Rahmen der Landesgesetzgebung vorgenommen. Die Gemeinden werden für den Zeitraum, in dem sie in Vorleistung gegangen sind, nachträglich Zuweisungen über Regelungen in der Kindertagesstättenverordnung in Verbindung mit dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich erhalten. Das Kultusministerium geht davon aus, dass sich das Inkrafttreten der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes bis zum 30. Juni 2023 hinauszögern kann. Die kommunalen Landesverbände haben diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt.

Für den Fall, dass das KiTa-Qualitätsgesetz wider Erwarten nicht in Kraft tritt, geht das Kultusministerium davon aus, dass für den Zeitraum bis 30. Juni 2023 Restmittel in ausreichender Höhe aus dem Vertrag zum Gute-KiTa-Gesetz zur Verfügung stehen. Der Bund hat der entsprechenden Verwendung der Mittel zugestimmt. Das Kultusministerium wird sich im Bedarfsfall wegen der Umsetzung mit den kommunalen Landesverbänden abstimmen und gemeinsam mit dem Finanzministerium einen Weg eröffnen, wie diese Bezuschussung rechtlich tragfähig erfolgen kann.

Ausführungen zum erwarteten Finanzbedarf:

In der Kindertagesstättenverordnung ist für den finanziellen Ausgleich der Leitungszeit für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 150,2 Millionen Euro vorgesehen. Ausgehend von den Berechnungen zur Leitungszeit, die diesem zuletzt für das Jahr 2022 in der KiTa-VO enthaltenen Betrag zugrunde liegt, kann nach Angaben des Kultusministeriums mit einem Steigerungsfaktor von jeweils 3 % für das Jahr 2023 Kosten für die Leitungszeit in Höhe von rund 154,8 Millionen Euro zugrunde gelegt werden. Damit ergibt sich für sechs Monate ein Betrag von 77,4 Millionen Euro.

Sollten die Mittel wider Erwarten nicht auskömmlich sein, soll die Deckung aus dem Einzelplan 04 erfolgen.

Zu Abschnitt I: (Änderung des Inkrafttretens der Artikel zur Aufhebung der Regelungen zur Leitungszeit)

Das Inkrafttreten der Vorschriften zur Aufhebung der Vorschriften zur Leitungszeit im Kindertagesbetreuungsgesetz und der Kindertagesstättenverordnung werden auf den 30. Juni 2023 verschoben. Nummer 3 der Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 524), wonach Artikel 2 und 5 des Änderungsgesetzes am 1. Januar 2023 in Kraft treten, wird durch die neue gesetzliche Regelung zum Inkrafttreten dieser Artikel unwirksam. Der neue Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Artikel des Änderungsgesetzes ergibt sich aus der mit diesem Änderungsantrag bewirkten gesetzlichen Regelung, mit der der ursprünglich bekannt gemachte Zeitpunkt des Inkrafttretens auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Zu Abschnitt II: Redaktionelle Anpassung

Aufgrund des Einschubs von drei weiteren Artikeln erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Abschnitt III: Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Artikels 13 wird eingefügt.

Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen – Drucksache 17/3719 – zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3501 – Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Ergebnis des Anhörungsverfahrens im Wortlaut und in der Reihenfolge des Eingangs

| Lfd. Nr. | von | Stellungnahme |
|----------|---------------------------|--|
| 1 | Landkreistag BW | „Der Landkreistag Baden-Württemberg stimmt der vorgesehenen Verlängerung der Leitungszeit und ihrer Förderung zu.“ |
| 2 | Verband Kitafachkräfte BW | <p>„Gerne nehmen wir die Nachricht zur Kenntnis, dass die Leitungsfreistellung auch unter dem neuen Bundesqualitätsgesetz weitergeführt werden soll. Bereits im November 2021 haben wir, gemeinsam mit den bis dahin gegründeten Kitafachkräfte Verbänden, darauf hingewiesen, wir wichtig dieser Ausbau für die Führungskräfte der Kitas ist. Unser Bundespositionspapier haben wir Ihnen angehängt.</p> <p>Freudig nehmen wir zur Kenntnis, dass die Finanzierung der Leitungsfreistellung vorerst, bis Mitte des Jahres 2023, vom Land sichergestellt ist. Dies wird sicherlich vielen Kommunen und Kita Angestellten mehr Planungssicherheit geben. An dieser Stelle weisen wir noch einmal darauf hin, dass aufgrund der Aufgabenvielfalt und qualitativen Anforderungen eine Erweiterung der bereits bestehenden Leitungszeit angedacht werden muss. Da durch das Gute-Kita-Gesetz nicht in allen Bundesländer eine Leitungsfreistellung finanziert wurde, handelt es sich bei unseren Empfehlungen im Bundespositionspapier um eine Mindestanforderung. Um die im (neuen) Orientierungsplan geforderte Qualität umsetzen zu können benötigt es hoch qualifizierte</p> |

| Lfd. Nr. | von | Stellungnahme |
|----------|---|---|
| 3 | <p>Deutscher Kita Verband für freie unabhängige Träger</p> | <p>Leitungen die ihr Zeitbudget entsprechend in die pädagogische und personelle Weiterentwicklung investieren können.“</p> <p>„Für uns ist das Beschneiden der Leitungszeit keine Option. Auch nicht übergangsweise. Wir wissen, dass einige Kommunen aufgrund dieser Sachlage Mittel kürzen – eine bedauerliche und schwere Situation, die allein den Kindern und den Teams zu Lasten fallen. Dies wird sonst ein Rückschritt sein, der dem eigentlichen Ansinnen, dem Beruf einer pädagogischen Fachkraft mit Entwicklungsmöglichkeiten nachzusehen, Schaden zufügen wird.</p> <p>Kurzum: Wir befürworten die Weiterführung der bisherigen Bedingungen!“</p> |
| 4 | <p>Gemeindetag BW</p> | <p>„Die in Aussicht stehende Fortführung der Finanzierung der Leitungszeit ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen, hierdurch kann zweifellos für alle Beteiligten ein wichtiger Beitrag für die tägliche Arbeit in den Kindertageseinrichtungen geleistet werden.</p> <p>Den Ihrerseits skizzierten Ablauf hinsichtlich des Verfahrens zur Verlängerung der Leitungszeit an Kindertageseinrichtungen können wir in Anbetracht der Umstände (Ablauf und Abhängigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Verfahrensschritte) mittragen, gleichwohl wäre eine nahtlos konsistente Fortführung der Förderkulisse wünschenswert gewesen.</p> <p>Eine etwaige Formulierung in diesem Zusammenhang im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes liegt uns aktuell nicht vor, eine Einschätzung hierzu ist uns daher aktuell nicht möglich, gerne bringen wir uns ggf. im weiteren Verlauf hierzu noch ein.</p> |

| Lfd. Nr. | von | Stellungnahme |
|----------|---|--|
| 5 | Verband Bildung und Erziehung (VBE) BW | <p>Bezüglich der weiteren Abwicklung des Kita-Qualitätsgesetzes wird im Laufe des Jahres 2023 ein weiterer Gesetzgebungsbedarf entstehen, um die Mittel entsprechend weiter zu leiten. Wir gehen davon aus, dass eine dem damaligen Gesetzgebungsverfahren gleich oder ähnlich lautende Formulierung Eingang in das Finanzausgleichsgesetz finden wird (Gesetz zur Änderung KiTaG, FAG und KiTaVO vom 19. Dezember 2019 (GBl. S. 476), Anpassung an Gute-KiTa-Gesetz des Bundes).“</p> <p>„Grundsätzlich begrüßen wir das befristete Vorhaben bis zum Gesetzesbeschluss. Langfristig betrachtet kann es jedoch nicht sein, dass die Leitungszeiten immer von Bundesmitteln, Bundesprojekten abhängig sind und damit auch nicht für alle Kitas gelten. Das ist eine ähnliche Situation wie bei den Sprachkitas. Es bedarf einer nachhaltigen und verlässlichen Personal- und Qualitätsentwicklung.“</p> |
| 6 | ver.di | <p>„Wir können dem Vorgang, wie von ihnen dargestellt, nicht zustimmen.</p> <p>Wie wir alle wissen und auch in unzähligen Veröffentlichungen dargestellt, ist das System Kita und dadurch die Bereitstellung eines gesicherten, dauerhaften Angebotes dieser Dienstleistungen, am Kollabieren. Nicht zuletzt durch einen extremen Fachkräftemangel in den Erziehungsdiensten.</p> |

| Lfd. Nr. | von | Stellungnahme |
|----------|---|---|
| | | <p>Durch weitere Verunsicherungen hinsichtlich der Minimalausstattung, zu denen die derzeit geltenden Leitungszeiten gehören, wird dieser Mangel sich verstärken, die ohnehin schon bestehende Fachkräfteabwanderung ebenso.</p> <p>Es ist geradezu unverantwortlich, diesen jetzt schon zu knappen Anteil für unabdingbar notwendige Leitungsaufgaben durch ungesicherte Finanzierung auch noch in Frage zu stellen.</p> <p>Aus unserer Sicht und in Kenntnis der Lage in den Baden-Württembergischen Kitas ist es notwendig, mit den zusätzlichen Mitteln des Bundes (Kita Qualitäts-Gesetz), das bestehende System mit zusätzlichen Mitteln auszustatten, um die erhöhten Anforderungen durch die Krisenbewältigungen und Geflüchtete sowie Bildungsanspruch gewährleisten zu können, zusammen mit einem quantitativen Ausbau!</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich, Minimalstandards nicht in Frage zu stellen und die derzeit am Limit arbeitenden Leitungskräfte durch unsichere Arbeitsbedingungen nicht zu demotivieren.</p> <p>Wir fordern eine Erhöhung der Leitungszeitanteile u. a. mit den Mitteln des Kita-Qualitätsgesetzes, aber auch darüber hinaus. So macht es auch Sinn, für ein dauerhaft gesichertes und verlässliches Angebot an die Familien und für die Beschäftigten.“</p> |
| 7 | Konferenz der evangelischen und katholischen | <p>„Im Namen der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württembergs und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4KK) teile ich Ihnen mit, dass wir mit dem Vorgehen einverstanden sind. Wir begrüßen ausdrücklich die Zielseizung.</p> |

| Lfd. Nr. | von | Stellungnahme |
|---|---|--|
| <p>Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergärten fragen (4KK)</p> | <p>die Finanzierung der Leitungszeit im mindestens gleichen Umfang über den 31. Dezember 2022 hinaus zu sichern.“</p> | |
| 8 | <p>Städtetag BW</p> | <p>„Die verbindliche Leitungszeit wurde zum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 durch die Regelungen der KitaVO eingeführt und aus Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes finanziert. Bereits vor dem Auslaufen der Regelungen hatten sich die Vertreter des Landes, der Kommunen und der Träger für eine Fortführung der Leitungszeit ausgesprochen. Die Umsetzung der verbindlichen Leitungszeit löst Konnexität aus, die vom Land anerkannt wird.</p> <p>Die Fortsetzung der Regelungen zur Leitungszeit entspricht auch dem Wunsch der Träger und Mitarbeitenden der Einrichtungen in Baden-Württemberg, weshalb wir diese ausdrücklich begrüßen. Aufgrund der Anhörung vorausgehenden Abstimmungen, gehen wir davon aus, dass auch künftig die Konnexität anerkannt bleibt und die Finanzierung der Leitungszeit durch das Land, ggf. unter Hinzuziehung von Bundesmitteln, erfolgt. Eine schriftliche Bestätigung in Form der Ausführungen im Haushaltbegleitgesetztes wäre sinnvoll, um künftige Missverständnisse zu umgehen. Aus unserer Sicht muss sichergestellt werden, dass die Fortführung der Leitungszeit zu keiner Mehrbelastung bei den Kommunen führt. Unter dieser Voraussetzung können wir dem gewählten Verfahren zustimmen, dass der Zeitpunkt der Auszahlung aufgrund rechtlicher und zeitlicher Gegebenheiten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.“</p> |

| Lfd. Nr. | von | Stellungnahme |
|----------|----------------------------------|--|
| 9 | Liga der freien Wohlfahrtspflege | „Die Liga begrüßt, die Leitungszeit auch unter dem neuen „Kita-Qualitätsgesetz“ zunächst bis zum 30. Juni 2023 weiterzuführen und durch Regelungen im Kindertagesbetreuungsgesetz und der Kindertagesstättenverordnung im Haushaltsbegleitgesetz für den Haushalt 2023/2024 aufrecht zu erhalten.“ |